

RS OGH 1976/7/16 5AZR270/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.1976

Norm

ABGB §901 II5

ABGB §1152 B

Rechtssatz

Hat der Dienstgeber die Zulage deshalb versprochen, weil er von dem Arbeitnehmer überdurchschnittliche Leistungen erwartete, so kann er bei einem Nachlassen der Leistungen sein Versprechen auch nicht mit der Begründung widerrufen, nunmehr sei die Geschäftsgrundlage entfallen.

Schlagworte

D, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0104238

Dokumentnummer

JJR_19760716_AUSL000_005AZR00270_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at